

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V.
Bundesvorsitzender, Postfach 12 44 D-85379 Eching

An das
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Dr. Jutta Schaub
Leiterin des Referats 223
Wilhelmstraße 54,
10117 Berlin

Bundesvorsitzender
Prof. Dr. med. Friedrich J. Wiebel
Postfach 12 44
D-85379 Eching
Telefon (089) 3 16 25 25
wiebel@aerztlicher-arbeitskreis.de
www.aerztlicher-arbeitskreis.de

Sparkasse Murnau
Konto-Nr. 114397 – BLZ 70351030

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
ÄAAR/TPR

Datum
30.05.2013

**Stellungnahme zum
Änderungsvorschlag des BMELV zur der Tabakproduktrichtlinie 2001/37/EG
(Warnhinweise und Aufmachung/Inhalt der Verpackung)**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

haben Sie dank für Ihr Schreiben vom 23. Mai 2013. Der Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) folgt gern Ihrer Aufforderung, zu dem Änderungsvorschlag des BMELV bezüglich des Entwurfs der Tabakproduktrichtlinie der EU-Kommission (TPR) Stellung zu nehmen.

Der ÄARG schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Aktionsbündnis Nichtraucher e.V. (ABNR), die Ihnen zugegangen ist, an. Er teilt dessen Überzeugung, dass der Vorschlag der EU-Kommission ausgewogen und verhältnismäßig ist, durch seine klare Regelung die größtmögliche Rechtssicherheit gewährleistet, am effektivsten der Rechtsangleichung im Binnenmarkt der Europäischen Union dient, sowie dem angestrebten hohen gesundheitlichen Schutzniveau gerecht wird.

Wir möchten allerdings die uns gebotene Gelegenheit wahrnehmen, die Stellungnahme des ABNR in einem Punkt zu vertiefen. Unter 2.3 heißt es in der Stellungnahme:

„Da in dem Vorschlag keine Vorgaben hinsichtlich der Form der Verpackung vorgegeben werden sollen, bleibe es der Tabakindustrie unbenommen, zukünftig andere „Lockangebote“ in Form von größeren, „ansprechenden“ Verpackungen herzustellen. Dies würde wiederum zur Folge haben, dass sich die Warnhinweise in Relation zur Gesamtgröße der Verpackung verkleinern. Dies würde ebenfalls die Effektivität der Warnhinweise unterminieren.“

Wie berechtigt diese Befürchtung ist, wird durch den in Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2013 vorgebrachten Wunsch der Wirtschaft (1)*, die so genannten Kombidosen (2) weiter verwenden zu können, deutlich.

Den Kombidosen wird von ihren Herstellern Wandlungsfähigkeit in Design und Zuschnitt sowie eine „auffällige Regalpräsenz“ attestiert. Nach ihrer Einschätzung eigneten sich die Dosen für

* Die Zahlen beziehen sich auf die Vermerke unter 'Quellennachweis und Kommentare' (s.u.) 2/

kurzfristige Promotionsaktionen und seien dabei jeder herkömmlichen Schachtel überlegen (3). In den Augen der Tabakhersteller besteht ein besonderer Vorzug darin, dass die Dosen „bis zum letzten Tabakkrumen in Gebrauch bleiben“ und so für die richtige „Markenpräsenz zu Hause“ sorgen. Kombidosen sind also nicht nur am Verkaufsort werbewirksam, sondern darüber hinaus auch im häuslichen Umfeld.

Die empfohlenen Qualitäten der Kombidosen, hohe Variabilität und breite Werbewirksamkeit, sind nun genau die Eigenschaften, die die Verpackungen von Tabakprodukten nicht haben sollten.

Am Beispiel den Kombidosen wird weiterhin deutlich, warum die detaillierten Bestimmungen der TPR zur Form der Packungen und der relativen Größe der bildlich-textlichen Warnhinweise (4) unerlässlich sind. Das Ministerium schlägt vor, diese Bestimmungen fallen zu lassen und nur noch eine Mindestgröße für die Warnhinweise vorzuschreiben. In der Folge könnten die Warnhinweise an beliebiger Stelle auf den in der Größe frei gestaltbaren Dosen platziert werden. Sie würden so kaum noch wirksam sein.

Von den Herstellern der Kombidosen wird vorgebracht, dass das Verbot der Verwendung der Dosen zur Verpackung von Drehtabak ihre wirtschaftliche Existenz gefährde (5). Diese Befürchtung ist völlig unbegründet (6).

Abschließend seien noch einmal die Kernanliegen der TPR bezüglich der Tabakverpackungen (Artikel 9 und 13) hervorgehoben, nämlich, *„dass die Aufmachung der Packung die Eigenschaften des Erzeugnisses in der Packung widerspiegelt – gesundheitsschädigend, suchterzeugend, nicht für Kinder und Jugendliche geeignet,“* und *„dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise wirkungsvoll erscheinen“* Der Vorschlag des BMELV wird diesem Anliegen nicht gerecht. Er gefährdet vielmehr gravierend die Wirksamkeit und die Durchführbarkeit der diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie.

Der Arbeitskreis appelliert daher an das BMELV, seinen Änderungsvorschlag nicht weiter zu verfolgen, sondern die vorliegende EU-Richtlinie bezüglich der Warnhinweise und Aufmachung/Inhalt der Tabakverpackungen nach Kräften zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. F.J. Wiebel

PS. Bei allen Vorzügen besteht für die TPR bezüglich der Aufmachung der Tabakverpackungen noch Verbesserungsbedarf. So werden die Verpackungen von Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak und Wasserpfeifentabak von den für Zigaretten und Drehtabak vorgesehenen Regelungen ausgenommen. Wie zuvor (7,8) und erneut (9) geschehen, dringen die Gesundheitsorganisationen darauf, dass die Bundesregierung sich für die Streichung dieser – aus Sicht des Gesundheitsschutzes – durch nichts gerechtfertigten Ausnahme einsetzt.

Quellenangaben und Kommentare

- (1) Im Schreiben des BMELV vom 23.05.2013 wird angeführt, dass von Seiten der Wirtschaft die Verhältnismäßigkeit der Vorgaben zur Packungsgröße und Packungsart hinterfragt wird. Dies ist gekoppelt mit der Befürchtung der Wirtschaft, dass unter den Vorgaben der TPR Kombidosen nicht mehr verwendet werden dürfen.
- (2) Bei den Kombidosen handelt es sich um zylindrische Gebinde aus Aluminium-, Kunststoff- oder Papiermembranen, deren Verschluss aus Karton-, Kunststoff- oder Blechböden bestehen kann. Die Kombidosen werden von der Tabakindustrie vor allem zur Verpackung von Tabakfeinschnitt (Drehtabak, Pfeifen- und Wasserpfeifentabak) genutzt. Von den Vorgaben der TPR sind nur die Kombidosen für Drehtabak betroffen. Für die Verpackung von anderen Tabak-Rauchprodukten wie Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren oder Zigarillos macht die TPR keine Vorgaben.
- (3) <http://www.weidenhammer.de>
- (4) Art. 13 TPR

„Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt.“

Art. 9 TPR

Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise

- (c) *nehmen 75 % des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;*
- (g) *haben bei Zigarettenpackungen folgende Mindestabmessungen:*
 - i) *Höhe: mindestens 64 mm;*
 - ii) *Breite: mindestens 55 mm.*

Art. 7 TPR

4. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf der Hauptfläche der Packung und der Außenverpackung vollständig sichtbar sind.*
 6. *Die tatsächliche Größe der gesundheitsbezogenen Warnhinweise ist im Verhältnis zur Fläche zu berechnen, auf der sie anzubringen sind, bevor die Packung geöffnet wird.*
- (5) Stellungnahme der Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung (WPV) e.V. zum Entwurf der EU-Tabak-Produktrichtlinie 2012/0366 vom 6. Februar 2013 (http://www.wpv-ev.de/WPV-Stellungnahme%20Tabak_ProduktRichtlinie%2006.02.13.pdf)

„Das faktische Verbot von Kombidosen für Feinschnitt..(..)..stellt eine existenzielle wirtschaftliche Gefährdung der mittelständischen Hersteller dar.“

„In den von der EU-Tabak-Richtlinie hauptsächlich betroffenen Fachzweigen der Papierverarbeitung, nämlich der Faltschachtel-Industrie, den Kombidosen- und Etikettenherstellern, sind potenziell rund 5.000 Arbeitsplätze betroffen.“
 - (6) Der Anteil der Papier verarbeitende Industrie an der industriellen Produktion in Deutschland beträgt etwa ein Prozent. In diesem Industriezweig stellen die Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung WPV e.V. mit ihrem Mitgliedsverband 'Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR)' nur eine kleine Untergruppe dar. (<http://www.wpv-ev.de/WPV-Jahresbericht%202009.pdf>). Das Produktportfolio des Fachverbandes besteht neben den Kombidosen aus Kombitrommeln, faltbaren Trommeln, Schmuckdosen und Kunststoffbehältern.

Tabak ist nur eines von vielen Produkten, z.B. Lebensmittel, Instantgetränke, Genussmittel/ Snacks, Körperpflege, Pharmazie, Tiernahrung, Gartenprodukte oder chemische Produkte, die in Kombidosen vertrieben werden. Mögliche wirtschaftliche Einbußen durch das Verbot der Verwendung von Kombidosen für Drehtabake würden durch die entsprechend verstärkte Produktion von Tabakbeuteln kompensiert. Insgesamt sind also wirtschaftliche Schäden durch das Verbot von Kombidosen für Drehtabake, wenn sie überhaupt bestehen, als vernachlässigbar klein anzusetzen.

- (7) Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Tabakproduktrichtlinie, ABNR-Positionen 7/2013 (http://www.abnr.de/files/abnr_positionen_7_2013_web.pdf)
- (8) Stellungnahme des Deutschen Krebsforschungszentrums vom 5. Februar 2013 (<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Verbraucherschutz/Gesundheitsmarkt-NichtRauchen/EUTabakproduktrichtlinie.htm>)
- (9) Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V. zum Vorschlag zur Änderung der Tabakproduktrichtlinie 2001/37/EG vom 29.05.2013